



Abfallverordnung der Einwohnergemeinde Thayngen

vom 1. Januar 2024

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz und das Gewässerschutzgesetz sowie die zugehörigen Verordnungen, das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) und dessen Erschliessungsverordnung, das kantonale Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SHR 814.100) und die kantonale Umweltschutzverordnung USGV (SHR 814.101) erlässt der Einwohnerrat aufgrund Art. 18 lit. d der Ortsverfassung der Einwohnergemeinde Thayngen die nachfolgende Verordnung zur Entsorgung von Abfällen.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform – für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Abfallentsorgung, die im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen oder nicht von Einwohnern der Gemeinde verursacht werden, dürfen nicht über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde entsorgt werden.

³ Nicht erfasst werden Abfälle, deren Entsorgung in Spezialgesetzen oder -erlassen geregelt wird, wie Abfälle aus öffentlichen und privaten Abwasserreinigungsanlagen, radioaktive Abfälle, explosive Stoffe, Munition usw.

Art. 2

Grundsätze

¹ Die Gemeinde sorgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass

- a) die Entstehung von Abfällen möglichst vermieden wird
- b) wiederverwertbare Abfälle und Abfallbestandteile separat gesammelt werden, wenn die Wiederverwertung technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und daraus im Vergleich zur Beseitigung eine kleinere Umweltbelastung resultiert
- c) die Abfälle getrennt gesammelt und der Wiederverwertung zugeführt oder entsorgt werden

² Abfälle sind nach neustem Stand des Wissens und der Technik umweltgerecht zu entsorgen. Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

³ Die Gemeinde kann Verursacher von Abfall aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben verpflichten, selber für die Verwertung, Entsorgung und Wiederverwertung des übrigen Abfalls (ausgenommen Siedlungsabfälle) zu sorgen, soweit grosse Mengen davon anfallen. Insbesondere können diese Verursacher verpflichtet werden, die Möglichkeiten der Vermeidung und/oder der Verwertung abzuklären und darüber einen Bericht vorzulegen.

⁴ Der Verursacher hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Entsorgungsart der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle. Insbesondere kann er keine Ansprüche aus Gründen der Sicherheit oder der Geheimhaltung geltend machen.

⁵ Die Gemeinde fördert Massnahmen und Aktivitäten der ökologischen Abfallbewirtschaftung. Sie kann dafür Beiträge an Dritte ausrichten.

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN

Art. 3

Zuständigkeit

¹ Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung und den Erlass von Verfügungen und Anordnungen im Rahmen dieser Verordnung ist der Gemeinderat. Abfallbeauftragter ist das Bauamt.

² Die Gemeinde führt die im Rahmen des Vollzugs dieser Verordnung notwendigen Kontrollen durch. Die Erhebung der Gebühren erfolgt jährlich durch die Gemeinde.

Art. 4

Aufgaben

¹ Die Gemeinde sorgt für die Organisation der Sammlung, Abfuhr und Entsorgung der Abfälle.

² Sie weist Abfälle den vorgesehenen Entsorgungsstellen zu.

³ Die Gemeinde stellt die nötigen Sammelstellen zur Verfügung und führt Separatabfahren für die getrennte Erfassung der wiederverwertbaren Siedlungsabfälle durch.

⁴ Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung durch Information, Beratung und allfällige weitere Massnahmen.

Art. 5

Zusammenarbeit

Die Gemeinde kann die Gemeindeaufgaben im Bereich Abfallbewirtschaftung ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Art. 6

Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde informiert und orientiert die Bevölkerung über die Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und –entsorgung sowie über dessen Verwertung.

Art. 7

Fachstellen

Die Gemeinde kann neben der Behandlung von Abfällen weitere Aufgaben der Abfallbewirtschaftung anderen Fachstellen übertragen oder gemeinsam mit anderen Gemeinden lösen.

Art. 8

Vollzug

¹ Die Gemeinde beschafft im Rahmen des Vollzugs dieser Verordnung und für die Gebührenerhebung die notwendigen Informationen.

² Umtriebe und Aufwendungen für illegal abgelagerte Abfälle werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

III. PFLICHTEN DER VERURSACHER

Art. 9

Siedlungsabfälle

¹ Aus Haushalten stammende Abfälle, siedlungsabfallähnlicher Kehrricht aus Betrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen und Haushalt-Sperrgut sind über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr zu entsorgen.

² Die Gemeinde kann zentrale Sammelstellen bestimmen und benennen.

³ Vorbehalten bleibt die Direktanlieferung von grösseren Siedlungsabfallmengen. Die Gemeinde erlässt dazu Richtlinien und publiziert diese im entsprechenden Organ.

Art. 10

Separat-
sammlungen

Alle Haushalte und Betriebe sind verpflichtet, alle von der Gemeinde festgelegten wiederverwertbaren Siedlungsabfälle und die Grünabfälle getrennt zu sammeln.

Art. 11

Grünabfälle

¹ Grünabfälle (z.B. Rasenschnitt, Laub, Äste, Blumen, Pflanzen, Rüstabfälle etc.) sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Die Gemeinde sorgt für die Organisation der Sammlung von Grünabfällen.

² Die Gemeinde kann zentrale Grüngutsammelstellen bestimmen und benennen.

³ Speisereste, Kaninchenmist, Katzenstreu etc. dürfen den öffentlichen Grüngutsammelstellen nicht zugeführt werden.

Art. 12

Baustellen-
abfälle

¹ Die Trennung und Entsorgung der Baustellenabfälle gemäss den Vorgaben des übergeordneten Rechts ist Sache des Verursachers.

² Die zuständige Baubewilligungsbehörde kann zusätzliche Anordnungen treffen.

Art. 13

Sonderabfälle

Sonderabfälle sind nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts zu entsorgen. Kleinmengen aus Haushaltungen sind bei von der Gemeinde bezeichneten Rücknahmestellen oder bei Sammelaktionen abzugeben.

Art. 14

Tierkörper

¹ Gestützt auf die Tierseuchengesetzgebung sind Tierkörper von Bund und Kanton zu entsorgen.

² Sie sind bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle abzugeben.

³ Die Annahmestelle kann dafür Gebühren erheben.

Verbot von Ablagerungen	<p>Art. 15</p> <p>¹ Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Entsorgen von Abfällen in die Gewässer oder in die Kanalisation ist verboten. Davon ausgenommen sind bewilligte Entsorgungsunternehmen und Deponien, die dafür bezeichneten Behälter an Sammelstellen sowie die öffentlichen und privaten Kompostierplätze.</p> <p>² Die missbräuchliche Benützung, die Beschädigung und die Verunreinigung öffentlicher Entsorgungseinrichtungen sind verboten.</p>
Dezentrale Verbrennung von Abfällen und Holz	<p>Art. 16</p> <p>¹ In privaten Holzfeuerungsanlagen wie Öfen, Cheminées usw. dürfen keine Abfälle verbrannt werden.</p> <p>² Das Verbrennen von druckimprägniertem, beschichtetem oder behandeltem Holz, Altholz aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten, Renovation, Verpackungen und Holzmöbeln ist verboten.</p> <p>³ Als zugelassene Holzbrennstoffe gelten naturbelassene Holzarten sowie unbehandeltes Restholz aus holzverarbeitenden Betrieben oder Baustellen.</p>
Informations- und Meldepflicht	<p>Art. 17</p> <p>¹ Eigentümer und Nutzer (Mieterschaft/Betriebsinhaber) oder deren Vertretung von Liegenschaften sind verpflichtet, erhebliche Veränderungen bei der Abfallentsorgung der Gemeinde zu melden.</p> <p>² Eigentümer von Liegenschaften sind verpflichtet, sachdienliche Informationen und Weisungen der Gemeinde an ihre Mieter weiterzuleiten.</p>

IV. BEREITSTELLUNG UND SAMMLUNG DER ABFÄLLE

Art. 18

Gebinde und
Gebühren-
zeichen

- a) Siedlungsabfall
Die Gemeinde publiziert:
- Bezugsorte für Abfallmarken/-säcke
 - Preise für Abfallmarken/-säcke
 - übrige Bedingungen
- b) Siedlungsabfallähnliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe
Kehricht aus Gewerbe kann in Containern bereitgestellt werden. Ist ein Container zu stark gepresst, haften weder die Gemeinde noch der beauftragte Sammeldienst für eine nicht vollständige Entleerung oder Schäden.
- c) Sperrgut
Sperrgut ist mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken versehen bereitzustellen. Die Gemeinde erlässt dazu entsprechende Richtlinien.
- d) Grünabfälle (Abfall pflanzlicher Herkunft)
Grünabfälle, welche nicht dezentral kompostiert werden können, sind der Grünabfuhr zuzuführen.
- e) Häckselservice
Als Häckselgut gilt ausschliesslich Ast- sowie weiches und hartes Pflanzenmaterial. Die Gemeinde informiert im entsprechenden Publikationsorgan über den kostenpflichtigen Service.

Art. 19

Bereitstellung

- ¹ Fussgänger und Verkehrsteilnehmer dürfen durch das Bereitstellen von Abfallbehältnissen nicht gefährdet oder behindert werden.
- ² Für Wohnsiedlungen, Geschäftszentren, einzelne oder mehrere Strassenzüge kann die Gemeinde einen zentralen Bereitstellungsort bezeichnen.

³ Containerstandplätze sind für Sammelfahrzeuge zugänglich und sauber zu halten. Im Winter ist der Zugang zum Containerstandplatz durch den Eigentümer von Schnee und Eis frei zu räumen

⁴ Das Gewicht pro Kehrriechtsack oder Gebinde darf 15 kg nicht übersteigen. Säcke über 15 kg müssen in einem Container entsorgt werden.

⁵ Kehrriechtsäcke und Container sind am Abfuhrtag gemäss den Vorgaben der Bauverwaltung bereitzustellen. Die Container sind nach der Leerung umgehend an den Standplatz zurückzustellen.

⁶ Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht mitgenommen.

Art. 20

Kehrriechtsäcke ¹ Die Kehrriechtsäcke müssen den Normen des Schweizerischen Städteverbandes entsprechen (OKS-Gütesiegel).

² Sie müssen zugeschnürt und unbeschädigt bereitgestellt werden.

Art. 21

Container ¹ Als Container für Kehrriecht sind die von der Gemeinde zugelassenen Typen zu verwenden.

² Für Überbauungen mit mehr als sechs Wohneinheiten sowie für zentrale Bereitstellungsorte kann die Gemeinde die Anschaffung der benötigten Anzahl Container verlangen.

³ Die Gemeinde ist zuständig für die Genehmigung von Containerstandorten. Bei Neu- und Umbauten sind im Bauprojekt die notwendigen privaten Entsorgungseinrichtungen (Containerstandorte) vorzusehen. Für ihre Genehmigung ist die Baubewilligungsbehörde zuständig.

⁴ Die Anschaffung der Container und deren Unterhalt sind Sache der Haushaltungen, der Hauseigentümer sowie der Gewerbe- und Industriebetriebe.

⁵ Die Gemeinde ist befugt, die Leerung von überfüllten Containern zu verweigern.

⁶ Gebäudeeigentümer bzw. Betriebsinhaber sind verpflichtet, die Container sauber und in einwandfreiem technischem

Zustand zu halten. Schadhafte Container werden von der Leerung ausgeschlossen. Die Gemeinde kann eine für den Benützer und den Sammeldienst gut sichtbare Bezeichnung der Container verlangen.

⁷ Für Defekte, die bei der Leerung von Containern mit gefrorenem oder gepresstem Material entstehen, übernimmt die Gemeinde oder der Sammeldienst keine Haftung.

Art. 22

Sammelstellen ¹ Die Gemeinde bezeichnet für separat gesammelte, verwertbare Abfälle geeignete Sammelstellen und legt deren Betriebs- und Öffnungszeiten fest.

² Für grössere Mengen sowie für Gewerbe- und Industriebetriebe ist die Benützung von Sammelstellen ausgeschlossen.

V. FINANZIERUNG

Art. 23

Grundsätze der Gebührenerhebung ¹ Die Kosten der Abfallwirtschaft sind durch die Erhebung von Gebühren vollumfänglich zu decken. Der Einwohnerrat legt die Ansätze fest.

² Die Gebühren bestehen aus einer mengenunabhängigen Grundgebühr sowie einer verursachergerechten volumen- und gewichtsabhängigen Gebühr.

³ Die gesamten Kosten der Abfallwirtschaft werden in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung ausgewiesen.

⁴ Die mengenunabhängige Grundgebühr deckt u.a. die Kosten für:

- a) den allgemeinen Administrations- und Personalaufwand für die Aufgaben der Abfallwirtschaft
- b) der Bau, Unterhalt und die Bewirtschaftung der Sammel- und Entsorgungsplätze
- c) sämtliche Aufwendungen für die Behandlung der Sonderabfälle

⁵ Die volumen- und gewichtsabhängige Gebühr deckt u.a. die Kosten für die Sammlung und Behandlung von Haus- und Betriebskehricht sowie Sperr- und Grüngut.

Grundgebühr	<p>Art. 24</p> <p>¹ Die Grundgebühr wird für jede Person ab dem 18. Altersjahr erhoben.</p> <p>² Für Betriebe mit mehr 250 Vollzeitstellen kann gemäss dieser Verordnung eine abweichende Grundgebühr durch den Gemeinderat festgesetzt werden.</p>
Spezialfinanzierung	<p>Art. 25</p> <p>¹ Betriebsgewinne und Betriebsverluste des Eigenwirtschaftsbetriebs Abfallwirtschaft werden auf das Spezialfinanzierungskonto im Eigenkapital vorgetragen.</p> <p>² Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind zulässig, wenn zweckgebundene Einnahmen die Ausgaben vorübergehend nicht decken. Vorschüsse müssen in der Regel innert fünf Jahren ausgeglichen sein.</p>
Reduktion, Erlass, Ausnahmen und Kontrollen	<p>Art. 26</p> <p>¹ Soweit Betriebe durch die Abfallverordnung oder gestützt darauf erlassene Anordnungen verpflichtet werden, ihre Abfälle selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen oder der Verwertung zuzuführen, entsteht daraus kein Anspruch auf Erlass oder Reduktion der Grundgebühren. Dies gilt auch dann, wenn Betriebe ihre Abfälle freiwillig selbst und auf eigene Kosten der Entsorgung oder der Verwertung zuführen.</p> <p>² Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühren im Einzelfall und bei besonderen Verhältnissen anzupassen.</p> <p>³ Für Kontrollen und besondere Dienstleistungen können weitere Gebühren erhoben werden.</p>
Ersatzvornahme	<p>Art. 27</p> <p>Werden Bestimmungen dieser Verordnung sowie gestützt darauf erlassene Anordnung verletzt, kann die Gemeinde innert angemessener Frist die Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes verlangen oder die Ersatzvornahme zulasten des Verursachers anordnen.</p>

VI. STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTS- MITTEL

Art. 28

Straf-
bestimmungen

¹ Wer die Bestimmungen dieser Verordnung missachtet, insbesondere Abfallgut nicht nach den Vorschriften beseitigt, kann nach Art. 28 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EG StGB) mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft werden. Verzeigungen wegen Übertretungen von Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten.

² Die Verursacher haften für die entstandenen Schäden.

Art. 29

Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse des Gemeinderats kann beim Regierungsrat innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Einwohnerrat und das Departement des Innern auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

² Sie ersetzt alle bisherigen Verordnungen.

Vom Einwohnerrat Thayngen am 28. September 2023 genehmigt:

Der Präsident:



Hannes Wipf

Der Aktuar:



Andreas Wüthrich

Vom Departement des Innern genehmigt am: 21. Dezember 2023

Der Vorsteher:



Walter Vogelsanger
Regierungsrat

Anhang 1

Begriffs-Definitionen:

In dieser Verordnung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

a) Entsorgung

Als Entsorgung gilt jede Sammlung und Behandlung der Abfälle, die dem Transport, dem Umschlag, der Lagerung und Ablagerung, der Wiederverwendung wie deren Verwerten, Unschädlichmachen oder Beseitigung dient. Als Abfälle im Sinne dieser Verordnung gelten die vom Bundesgesetz über den Umweltschutz definierten Sachen.

b) Sammlung

Als Sammlung gilt die sortengetrennte Erfassung von Abfällen sowie deren Einsammlung nach dem Hol-(Abfahren) oder dem Bring-Prinzip (Sammelstellen und Aktionen).

c) Verursacher

Als Verursacher tritt auf, wer Abfälle der öffentlichen Hand zur Entsorgung überlässt.

d) Siedlungsabfälle

Abfälle, die aus Haushalten stammen und Abfälle, die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammen und deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Siedlungsabfälle enthalten verwertbare und nicht verwertbare Komponenten. Nicht verwertbare Siedlungsabfälle gelten als Kehricht oder Sperrgut.

e) Verwertbare Siedlungsabfälle

Als verwertbar gelten Siedlungsabfälle, welche als Ganzes oder teilweise einer Wiederverwertung, einer stofflichen Verwertung oder einer speziellen Behandlung zugeführt werden können oder aufgrund ihrer umweltgefährdenden Eigenschaften einer solchen zugeführt werden müssen.

f) Hauskehricht (Schwarzkehricht)

Nicht verwertbare Siedlungsabfälle, die in Haushaltungen und Betrieben anfallen und welche in den zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitgestellt werden, gelten als Hauskehricht.

- g) Siedlungsabfallähnliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe (Betriebskehricht)**
Siedlungsabfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen, die in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht (Schwarzkehricht) entsprechen und aufgrund der Definition dem Gemeindemonopol unterstehen.
- h) Sperrgut**
Als Sperrgut gilt nicht verwertbarer Siedlungsabfall, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in die für die Abfuhr zulässigen Behältnisse passt.
- i) Grünabfälle**
Organische Anteile des Siedlungsabfalls aus Garten und Küche, welche kompostiert und verwertet werden können.
- j) Bauabfälle**
Abfälle, die bei Neubau- und Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen.
- k) Sonderabfälle (Definition UVEK)**
Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert (z.B. Batterien, Lösungsmittel, Altmedikamente, Farben und Lacke).
(Merksatz: Alles mit Gefahrensymbolen wird bei der Entsorgung zu Sonderabfällen).
- l) Problemabfälle**
Siedlungsabfälle in Form von z.B. Geräten der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Kühlgeräte, Haushaltgeräte, Werkzeuge (ohne ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge), Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeug, Leuchten und Leuchtmittel sind fachgerecht zu entsorgen. Händler, Hersteller und Importeure sind zu einer Rücknahme dieser Gegenstände verpflichtet. Für die Entsorgung von Schlacke und Altreifen können Gebühren entstehen.
- m) Direktanlieferungen**
Als Direktanlieferungen gilt die direkte Anlieferung von Abfällen durch den Besitzer an einen entsprechend eingerichteten und bewilligten Entsorgungsbetrieb.

n) Tierkörper

sind alle Tierkadaver, Schlacht- und Metzgereiabfälle usw. gemäss der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung.

Anhang 2

Tarifordnung

Die aufgeführten Beträge gelten exklusive Mehrwertsteuer.

1. Grundgebühr (Jährliche Pauschale)

Stichtag ist der 30. Juni des jeweiligen Jahres.

- Pro Person (ab 18. Altersjahr)	Fr.	40.00
- Pro Betrieb:		
1 - 2 Beschäftigte	Fr.	40.00
3 - 4 Beschäftigte	Fr.	55.00
5 - 9 Beschäftigte	Fr.	70.00
10 - 19 Beschäftigte	Fr.	130.00
20 - 49 Beschäftigte	Fr.	250.00
50 - 99 Beschäftigte	Fr.	400.00
100 - 199 Beschäftigte	Fr.	600.00
> 200 Beschäftigte	Fr.	750.00

2. Gebührenmarken

a) Kehricht in Säcken (Gebührenmarken)

- 17 Liter 1 Marke	Fr.	0.75
- 35 Liter 1 Marke	Fr.	1.50
- 60 Liter 2 Marken	Fr.	3.00
- 110 Liter 3 Marken	Fr.	4.50

b) Betriebscontainer (Vignetten)

- Wägung, pro Kilo	Fr.	0.35
--------------------	-----	------

c) Sperrgut (Holz, brennbare Abfälle) / Bündel (Sperrgutmarken)

- 125 Liter 1 Marke (50 x 50 x 50 cm)	Fr.	5.00
- 250 Liter 2 Marken (100 x 50 x 50 cm)	Fr.	10.00

d) Elektrische und elektronische Geräte:

- gratis (VRG)

e) Baustellenabfälle

- gemäss Ansatz der bewilligten Entsorgungsbetriebe

- f) Häckseln
 - Mindestgebühr: Fr. 15.00
 - pro Minute Fr. 3.00
 - Abfuhr Häckselgut pauschal Fr. 50.00
- g) Kunststoff sammelsäcke
 - pro Rolle (10 Säcke à 60L) Fr. 21.80

3. Vignetten und Marken für Grünabfälle

- a) Jahresvignetten
 - 140 Liter 1 Vignette Fr. 75.00
 - 240 Liter 1 Vignette Fr. 150.00
 - 400 Liter 1 Vignette Fr. 250.00
 - 800 Liter 1 Vignette Fr. 500.00
- b) Einzel- oder Tagesvignetten
 - 140 Liter 1 Vignette Fr. 2.00
 - 240 Liter 1 Vignette Fr. 4.00
 - 400 Liter 1 Vignette Fr. 6.00
 - 800 Liter 1 Vignette Fr. 12.00
- c) Grünmarken
 - 1 Bund Äste (1.5 m x 0.50 x 0.50; LxBxH)
 - 1 Marke Fr. 1.50
 - 1 Kübel (bis 50 Liter)
 - 1 Marke Fr. 1.50
 - 1 kompostierbarer Sack (bis 35 Liter)
 - 1 Marke Fr. 1.50
 - 1 kompostierbarer Sack (bis 17 Liter)
pro Abfuhr und Haushalt gratis
- d) Grüngutcontainer
 - Wägung, pro Kilo Fr. 0.20